

Auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stephanus Bildung gGmbH am 01.06.2016 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

Kostenbeitragsatzung der Stephanus-Kitas in Templin zur Erhebung und Höhe der Beiträge für die Eltern gem. § 17 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stephanus Bildung gGmbH werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Kindertagesbetreuung wird nach Maßgabe von §1 Absatz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Betreuungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten und mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte der Stephanus Bildung gGmbH.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte.
- (4) Aufnahme finden Kinder folgender Altersgruppen, für deren Betreuung Kostenbeiträge differenziert erhoben werden.
 - a) Krippenkinder: Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 - b) Kindergartenkinder: Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.
- (2) Der Kostenbeitrag wird als Jahreskostenbeitrag festgesetzt und in 12 Monatsbeträgen erhoben. Ein Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
- (3) Kürzere Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragsschuld unberührt.

- (4) Bei Neuaufnahme, Ausschluss oder Abmeldung eines Kindes Kind vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Nach dem 15. eines Monats erfolgt die Berechnung eines halben Monatsbeitrages.
- (5) Der Kostenbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragsschuldner bemessen.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften, wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern/Personensorgeberechtigte des Kindes sind.
- (7) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt.
- (8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge im Rahmen der Betreuungszeit nach Nr. 10 werden das Alter der Kinder und die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt.
- (9) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
 - a) Alle anderen unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner werden berücksichtigt, indem der Unterhaltsbeitrag in der jeweiligen Altersstufe in der zurzeit geltenden Fassung der Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes vom Jahreseinkommen abgesetzt wird.
 - b) Bei der Abgabe der Erklärung zum Einkommen haben Kostenbeitragsschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Berücksichtigung bei dem Kostenbeitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung in Kraft, vgl. §3 (4) und §6 (10).
 - c) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtig berücksichtigt, sofern es nicht über ein eigenes Einkommen verfügt.

Danach haben die Kostenbeitragspflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Anspruch auf Kindergeld besteht oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie um dieses Kind.
- (10) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder im Alter bis zur Einschulung:
 - 75 % bei einer Regelbetreuungszeit bis zu 4 Stunden
 - 100 % bei einer Regelbetreuungszeit bis zu 6 Stunden
 - 125 % bei einer Betreuungszeit von über 6 Stunden bis 8 Stunden
 - 130 % bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden
- (11) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle. Die Tabelle ist Bestandteil der Kostenbeitragsatzung.

§ 4 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Der vereinbarte Betreuungsumfang kann für alle Altersgruppen innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte in Abstimmung mit der jeweiligen Kita-Leitung je Woche und nach Bedarf variabel genutzt werden. Die Anmeldung dazu muss 5 Werktage vorher in der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Kinder, die einen besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, (35a) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe – haben.

- (3) Bei einer Betreuung über die im Bescheid zur Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gewährten Betreuungszeiten hinaus, werden 150 v. H. des Kostenbeitrags auf die vereinbarten Betreuungstage fällig.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos durch Abbuchungsverfahren per Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahler) bis zum 15. des Monats.
- (4) Die nicht bezahlten Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist das erzielte Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen im abgelaufenen oder im laufenden Kalenderjahr gemäß § 6 (Absatz 2) dieser Kostenbeitragsatzung. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Auf dieser Grundlage wird ein Kostenbeitragsbescheid erstellt.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Summe der einzelnen positiven Einkünfte eines Jahres der Personensorgeberechtigten lt. §3 Abs. 1 und 6.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung sind folgende Positionen:
- a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen.
 - b) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis (Beamte) oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen, für den Fall des Ausscheidens, eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach § 6 Absatz 3a ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
 - c) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn).
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen.
 - e) Sonstige Einkommen im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetzes.
 - f) Sonstige Einnahmen.
- Weiterhin gehören zu den Einnahmen alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragsschuldner. Hierzu gehören u.a. Leistungen der Grundversicherung, Kinderzuschlag, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld, Kindergeld, wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen, Renten, etc.
- (4) Vom Einkommen abgezogen werden die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer sowie nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt zurechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner.

- (5) Folgende Leistungen für Kostenbeitragsschuldner gehören nicht zum Jahreseinkommen:
 - Leistungen nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches – Soziale Pflegeversicherung – (Pflegegeld)
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) sowie dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches – Arbeitsförderung – (BAB)
- (6) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Personensorgeberechtigten werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Personensorgeberechtigten verrechnet.
- (7) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3a bis 3b wird ein pauschaler Abschlag von 25 v. H. vorgenommen (Abgeltung der Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge).
- (8) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie, ermäßigt sich der Kostenbeitrag wie folgt:
 - ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind mindert sich der Kostenbeitrag um 25 v. H.
 - ab dem dritten und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind bleibt der zu entrichtende Kostenbeitrag bei 50 v. H.
- (9) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (10) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, so muss dies schriftlich erfolgen und es gilt folgende Regelung: bei Änderung vor dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Änderung nach dem 15. eines Monats erfolgt die Berechnung eines halben Monatsbeitrages.
- (11) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Minderung des Einkommens von 10 v. H. des zugrunde gelegten Einkommens, wird auf Antrag eine Neuberechnung des Elternkostenbeitrages vorgenommen. Der Elternkostenbeitrag ist jeweils ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (12) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – erhalten, wird ein Durchschnitt der Kostenbeiträge des Trägers, unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern, berechnet.
- (13) Die Höhe der Kostenbeitragsgebühr ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle, welche Bestandteil der Kostenbeitragsatzung ist.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Der oder die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, bei Antragstellung zur Aufnahme des Kindes spätestens zum Tag der Aufnahme Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und entsprechende Nachweise zu erbringen.
Geeignete Nachweise können sein: Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerjahresbescheinigungen, Bewilligungsbescheide von Leistungen nach SGB, Wohngeldbescheide, Bescheide über Zahlung von Mutterschaftsgeld, Elterngeld, etc.
- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen, die auf Wunsch des Trägers von einem Steuerberater zu bestätigen ist. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung/Korrektur.

- (3) Ohne Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe durch Vorlage entsprechender Nachweise bis spätestens einen Monat nach Betreuungsaufnahme erfolgt die Kostenbeitragsbemessung auf der Grundlage des Höchstbeitrages der jeweiligen Altersgruppe. Ein Anspruch auf geminderten Kostenbeitrag besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise erbracht wurden.
- (4) Eine Veränderung des Jahreseinkommens sowie der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder soll unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden. Soweit sich infolge der Veränderung eine andere Kostenbeitragsbemessung ergibt, wird diese ab dem Folgemonat nach der Veränderung angewendet.
- (5) Die zur Kostenbeitragsermittlung abgefragten Daten sind nach besten Wissen und Gewissen vollständig und richtig anzugeben.

§ 8 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiser Unterbringung ist für Besucherkinder folgender Tagessatz während der Regelöffnungszeit zu zahlen:
 - 12,50 € für Kinder im Alter bis zur Einschulung
 - 7,50 € für Kinder im Grundschulalter

§ 9 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2004 außer Kraft.

Berlin, den 01.06.2016

Martin Reiche
Geschäftsführer
Stephanus Bildung gGmbH